

An das
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Gesundheit
z.Hd. Herr Mag. Florian Weihs
Burgring 4
8010 Graz
per E-Mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Postfach 1030
Fax 05 7799-2487
Gesundheit, Pflege und Betreuung
Internet: www.akstmk.at
E-mail: gesund.pflege@akstmk.at
Bankverbindung:
BAWAG P.S.K.
IBAN: AT02 1400 0862 1006 0016
BIC: BAWAATWW

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, SachbearbeiterIn	Durchwahl	Datum
Betrifft:	4 7 108/2020 Fr. Mag. Christina Poppe-Nestler Hr. Mag. Alexander Gratzner	2272	14.4.2021

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-SHG 2017) geändert wird

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

die Arbeiterkammer Steiermark bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-SHG 2017) geändert wird, Stellung zu nehmen.

Ziel der Änderungen sollen die Anpassung des Entgelts für die Grundleistungen, des Pflegezuschlages und des Psychiatriezuschlages soll die Refinanzierung der durchschnittlichen Vollkosten für die Erbringung der in der LEVO-SHG 2017 festgelegten Leistungen sein und eine kostendeckende Leistungserbringung ermöglicht werden.

Die gegenständlichen Änderungen der Verordnung werden vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Wir weisen aber auch darauf hin, dass durch die viel zu kurze Frist zur Stellungnahme eine fundierte Auseinandersetzung mit diesem Thema sehr erschwert wird.

Im Folgenden wird auf die geplanten Neuerungen näher eingegangen:

§ 3a – Inkrafttreten von Novellen

Die Anlagen 2 (Entgeltkatalog) und Anlage 3 (Ab- und Verrechnungsmodalitäten) sollen rückwirkend mit 1.1.2021 in Kraft treten. Rückwirkende Änderungen schaden aus unserer Sicht per se der

Rechtssicherheit und wird es generell von uns sehr kritisch gesehen, wiederkehrende, planbare Erhöhungen rückwirkend zu verändern. Diese Vorgehensweise verursacht jedenfalls erheblichen administrativen Mehraufwand.

Was die Anlage 2 im Detail angeht, so soll es ab 1.1.2021 eine Erhöhung in der Grundleistung geben, diese ist zur Kenntnis zu nehmen.

Was den darüber hinaus gebührenden Pflegezuschlag angeht, so soll hier eine Splitting bezüglich der Erhöhung der Leistung erfolgen. Die erste Erhöhung soll für den Zeitraum Jänner bis April 2021 gelten, eine weitreichendere Erhöhung soll ab 1.5.2021 erfolgen. Wir sehen dieses Splitting sehr kritisch, da dies für jene Pflegeheimbewohner, die ohne Kostenübernahme des Sozialhilfeträgers die Kosten selbst tragen, die Nachvollziehung der zu tragenden Kosten sehr erschwert werden. Überdies handelt es sich um – wie oben bereits erwähnt – jährlich wiederkehrende Erhöhungen und verweisen wir auf obige Ausführungen. Was die Anpassung generell angeht, so ist diese nur zum Teil aufgrund der geplanten Änderungen im Betreuungsschlüssel (PAVO) und mit der kollektivvertraglichen Erhöhung der Entgelte von € 2,08 des Kollektivvertrages für die Sozialwirtschaft Österreichs erklärbar bzw. nachvollziehbar. Im Hinblick auf den hohen administrativen Aufwand wird daher eine generelle Erhöhung ab 1.5.2021 vorgeschlagen.

Die von der Änderung betroffene Anlage 3 beinhaltet Ab- und Verrechnungsbestimmungen.

Unter „Rechnungslegungsfrist Zahlungsziel“ wird wie bisher geregelt, dass die Rechnungslegung frühestens nach Ablauf des Monats und nach erbrachter Leistung erfolgen kann. Das Zahlungsziel beträgt bei von den leistungsverrechnenden Sozialhilfeträgern akzeptierten Rechnungen nach Einlangen dieser maximal vier Wochen, wobei die leistungsverrechnenden Sozialhilfeträger innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Rechnung beeinspruchen können. Neu eingefügt soll nun werden, dass diese Frist nicht gilt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass mehr Betten verrechnet wurden, als gemäß § 13a SHG anerkannt sind. Diese Neuerung kann möglicherweise Missbrauch hintanhaltend und wird aus unserer Sicht begrüßt.

Bei Abwesenheit einer/eines HilfeempfängerIn bis zur maximalen Dauer von 70 Tagen reduziert sich der gesamte Tagsatz um die variablen Kosten. Dieser Prozentsatz reduziert sich von 15,56 auf 15,52 % des Entgelts für die Grundleistungen gemäß der Anlage 2 und werden von diesem in Abzug gebracht. Der Prozentsatz von 15,56 % wurde erst vor kurzem erhöht und ist von Grund auf knapp bemessen. Die Reduktion betrifft vor allem HeimbewohnerInnen, die nicht von der Sozialhilfe bezuschusst sind. Diese letztlich geringfügige Änderung wird von uns zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung soll es nach dem Entwurf auch bei der Zurückbehaltung von Mitteln geben. Der zuständige leistungsverrechnende Sozialhilfeträger soll nun die zur Auszahlung anstehenden finanziellen Mittel zurückhalten können, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass der Pflegeheimbetreiber mehr Betten verrechnet hat, als gemäß § 13a SHG anerkannt sind. Derzeit ist dies nur dann möglich, wenn über das Vermögen der Einrichtung ein Konkursverfahren eröffnet wird oder ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Einrichtung angeordnet wird. Diese Bestimmung erscheint uns jedenfalls praxisnäher als die bestehende und findet unsere Zustimmung.

Die Arbeiterkammer Steiermark ersucht, unsere Anregungen und Anliegen entsprechend zu berücksichtigen.



Dr. Wolfgang Bartosch
Direktor

Mit freundlichen Grüßen



Josef Pesserl
Präsident